

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der
FFH- und der Vogelschutzrichtlinie:
Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA)**

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen in Form von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 5. 2021 (GVBl. LSA S. 286), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487; L 130 vom 19. 5. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24. 6. 2021, S. 1),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19. 5. 2016, S. 9; L 327 vom 9. 12. 2017, S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S.1),
- d) der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 608; L 130 vom 19. 5. 2016, S. 14), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24. 6. 2021, S. 1),

- e) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl.L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl.L 305 vom 31. 08. 2021, S. 6),
- f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/73 (ABl. L 027 vom 27. 1. 2021, S. 9),
- g) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69; L 014 vom 18. 1. 2017, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/540 (ABl. L 108 vom 29. 3. 2021, S. 15),
- h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. 8. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28. 8. 2014, S. 59; L 114 vom 5. 5. 2015, S. 25), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1337 (ABl. L 289 vom 12. 8. 2021, S. 9),
- i) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. 6. 2013, S. 193), in der jeweils geltenden Fassung und
- j) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. 1. 2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. EU Nr. L 170 vom 25. 06. 2019, S. 115), in der jeweils geltenden Fassung.
- k) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3908), in der jeweils geltenden Fassung,

- l) der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)) vom 10. 11. 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. 9. 2021 (BGBl. I S. 4111),
- m) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 10. 2019 (GVBL LSA S. 346), in der jeweils geltenden Fassung,
- n) der InVeKoS-Verordnung vom 24. 2. 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. 5. 2021 (BAnz AT vom 28. 5. 2021 V2) in der jeweils geltenden Fassung und
- o) der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. 12. 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20. 12. 2018, Sonderdruck), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zuwendungszweck

1.2.1 Ziel der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Biodiversität sowie dem Erhalt und der Entwicklung von Lebensräumen und Arten.

1.2.2 Die Zuwendungen werden aus Mitteln der GAK und des Landes gewährt.

1.2.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Ministerium kann die Bewilligungen auf die nach zuvor festgelegten Auswahlkriterien begrenzten Antragsteller beschränken.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des BNatSchG, die in Natura 2000-Gebieten und im Land Sachsen-Anhalt liegen.

2.2 Für die förderfähigen Acker- und Dauerkulturflächen muss ein Verbot der Pflanzenschutzanwendung aufgrund des § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV vorliegen, das über die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c Aufzählung ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgeht.

2.3 Der Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich wird je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche oder produktiv genutzter Dauerkulturen gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss

- a) Betriebsinhaber gemäß Nummer 3 sein,
- b) eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf den beantragten Flächen ausüben,
- c) die beantragten Flächen müssen Acker- oder Dauerkulturfläche sein und produktiv genutzt werden,
- d) die beantragten Flächen müssen vom Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaften werden und
- e) die beantragten Flächen müssen in der Förderkulisse im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt belegen sein, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst.

4.2 Der Zuwendungsempfänger führt zeitnah schlagbezogene Aufzeichnungen über alle Pflanzenschutzmaßnahmen zum Nachweis der Einhaltung des Verbotes.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung:

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den durch die Vorgaben von § 4 der PflSchAnwV zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne diese Auflagen.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

a) für produktiv genutzte Ackerflächen

382 Euro je Hektar,

b) für produktiv genutzte Dauerkulturen

1.527 Euro je Hektar.

6. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt ein Jahr (Kalenderjahr). Er beginnt jeweils am 1. 1. und endet am 31. 12.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Kann der Zuwendungsempfänger in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände seine eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, ist Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 anzuwenden. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind.

7.3 Eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes und des Bundes sowie durch die jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen, deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren und ein Betretungsrecht aller Betriebsflächen einzuräumen.

7.4 Die sich auf die Zuwendung beziehenden Belege und Unterlagen sind für die Dauer von sechs Jahren nach Empfang der Beihilfen und Zuwendungen aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8. Förderausschluss

8.1 Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche (Doppelförderung) ist nicht zulässig. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen gilt die Kombinationentabelle (Anlage 1).

8.2 Von der Gewährung der Zuwendung sind Flächen:

- a) die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder stillgelegt sind,
- b) ausgewiesene Landschaftselemente entsprechend dem gültigen Referenzsystem Landwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt oder

c) Gewässerflächen
ausgeschlossen.

9. Anweisung zum Verfahren: Verwaltungsbestimmungen

9.1 Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europarecht abweichende Regelungen getroffen werden. Für den Verwendungsnachweis gilt, dass der zahlenmäßige Nachweis durch den Antrag nach Nr. 10 dieser Richtlinie geführt wird und der Sachbericht ersetzt wird durch die Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen, die der Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungsjahres zum von der Bewilligungsbehörde festgelegten Termin vorzulegen hat. Die Prüfungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle gelten als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

9.2 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

Das Antragsverfahren und die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem des Titels V Kap. II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durchgeführt. Es gelten ferner die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und die Durchführungsverordnung Nr. 809/2014. Die Bewilligungsbehörde überprüft jährlich in Vor-Ort-Kontrollen Zuwendungsempfänger, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 908/2013 ermittelt wurden, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden.

10. Antragsverfahren

10.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Die Antragsunterlagen sind im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de und bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.

10.2 Der vollständige Antrag ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres zu stellen. Die weiteren Antragsbestandteile sind jährlich zu dem vom Ministerium festgelegten Termin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und sind wesentliche Anlagen für die spätere Bewilligung sowie für die Auszahlung.

11. Bewilligung

11.1 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Betriebssitz nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem hat. Liegt der Betriebssitz außerhalb von Sachsen-Anhalt, entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Antrag, in deren Zuständigkeitsbereich der größere Teil der beantragten Flächen liegt.

11.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den durchgeführten Kontrollen durch schriftlichen Bescheid.

11.3 Liegt der Antrag des Zuwendungsempfängers der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, wird der Betrag, der bei fristgerechter Einreichung bewilligt werden könnte, gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gekürzt oder nicht gewährt. Dies gilt auch für die verspätete Einreichung der erforderlichen Dokumente. Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen ist Artikel 78 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 anzuwenden.

11.4 Eine Bewilligung erfolgt nicht, sofern der zu bewilligende Zuwendungsbetrag für den Bezugszeitraum 500 Euro unterschreitet.

12. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach dem Ablauf des Bezugsjahres auf das im Antrag bestimmte Konto ausgezahlt.

13. Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungsanktionen

13.1 Werden die unter 4.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, erfolgt eine Kürzung der Zuwendung um die jeweils betroffene Flächen.

13.2 Liegen die unter 4.2 geforderten schlagbezogenen Aufzeichnungen nicht oder unvollständig vor, sind diese innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist nachzureichen. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Einreichung, wird die Zuwendung nicht gewährt.

14. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

15. Inkrafttreten Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten